

Merkblatt über die Zulassung als Heilpraktiker/in beim Landkreis Cuxhaven (beschränkt auf das Gebiet der PHYSIOTHERAPIE)

Gemäß §1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz bedarf einer Erlaubnis, wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt/Ärztin im Besitz einer Approbation zu sein. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt.

Folgende Antragsunterlagen sind nach den Vorgaben der Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (RdErl. d. MS vom 01.09.2018) erforderlich:

1. Antrag (formlos, schriftlich),
2. kurz gefasster **aktueller** Lebenslauf, der **Name, Adresse, Geburtsdatum** und möglichst auch **Telefonnummer** und /oder **E-Mailadresse** enthalten muss,
3. Geburtsurkunde,
4. ein Identitätsnachweis mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepass),
5. ein amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als ein Monat sein darf
6. eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellerin/den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
7. eine ärztliche Bescheinigung, die bei Antragstellung nicht älter als ein Monat sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der/die Antragsteller/in wegen
 - eines körperlichen Leidens
 - oder wegen Schwäche der
 - geistigen oder
 - körperlichen Kräfte
 - oder wegen einer Suchtzur Ausübung des Berufes als Heilpraktiker/in unfähig oder ungeeignet ist,

Achtung: bitte achten Sie unbedingt darauf, dass dieser Text bzw. diese Bestandteile des Textes in der ärztlichen Bescheinigung wiedergegeben wird, damit diese im Sinne des Erlasses als Unterlage für die Erlaubniserteilung anerkannt werden kann

8. eine (formlose) Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nachdem Heilpraktikergesetz beantragt wurde,
9. ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat,
10. eine schriftliche Versicherung, dass Sie ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie tätig sein werden

Hinweis:

Unterlagen in Form von Fotokopien müssen beglaubigt sein. Alternativ können die Originale vorgelegt werden.

Anträge sind schriftlich an folgende Adresse zu richten:

**Landkreis Cuxhaven
Gesundheitsamt
Martin Bechmann
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven**

A. Entscheidung durch Prüfungsteilnahme

Zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten wird vom Gesundheitsamt des Landkreises eine sachverständige Äußerung des bei der Außenstelle des Landes Niedersachsen in Lüneburg eingerichteten Gutachterausschusses eingeholt.

Über die Prüfungstermine (schriftlich und mündlich) wird der/die Antragsteller/in vom Gutachterausschuss direkt unterrichtet. Zum Inhalt der Prüfungen wird auf die o. g. Ausführungen und die Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Die schriftlichen Prüfungen finden jeweils am **dritten Mittwoch im März** und am **zweiten Mittwoch im Oktober** statt.

Anmeldeschluss mit den vollständigen Unterlagen ist für den

- **Märztermin der 31.12. des Vorjahres**
- **und für den Oktobertermin der 31.07. des Jahres.**

Spätere Eingänge können nicht berücksichtigt werden.

Die Gebühr für die Erlaubniserteilung beträgt zwischen 200,00 € und 800,00 €, zzgl. der Prüfungskosten. Darin enthalten sind die Aufwendungen des Gutachterausschusses und des Gesundheitsamtes. Bereits bei Antragstellung ist ein **Vorschuss von 200,00 €** zu bezahlen: es wird eine Zahlungsaufforderung an die Antragsteller/innen übersandt, nachdem der Antrag eingegangen ist.

B. Entscheidung nach Aktenlage

Gem. Nr. 7.2.3 der Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz kann nach Aktenlage unter Verzicht auf die Überprüfung entschieden werden, wenn die antragstellende Person, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG ist, eine Nachqualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat, durch welche die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer selbständigen Erstdiagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte und der allgemein als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätigen Personen erworben sind.

In den Nummern 7.2.4 bis 7.2.4.6 der Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz werden die Mindestanforderungen an die Nachqualifizierung gestellt.

Die Gebühr für die Erlaubniserteilung nach Aktenlage beträgt ca. 500,00 €. Der Betrag kann je nach Aufwand für die Überprüfung der eingereichten Unterlagen variieren.